

**Änderung  
der Dritten Durchführungsbestimmung  
zur Anordnung  
über die Lieferung von Erntebindegarn  
an die Landwirtschaft.**

**Vom 13. Mai 1952**

§ 3 Abs. 1 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 31. Oktober 1950 zur Anordnung über die Lieferung von Erntebindegarn an die Landwirtschaft (GBl. S. 1132) wird wie folgt geändert:

„§ 3  
(1) Die Rücklieferung von Faserbindegarn für abgelieferte Altbindegarnabfälle oder -enden erfolgt im folgenden Verhältnis:

1 kg entknotete Altbindegarnabfälle oder -enden aus Sisal, Hanf oder ähnlichen Bastfasergemischen  
= 0,6 kg Faser-Erntebindegarn,  
das entspricht 60% der abgelieferten Menge.

1 kg nicht entknotete Altbindegarnabfälle oder -enden aus Sisal, Hanf oder ähnlichen Bastfasergemischen  
= 0,5 kg Faser-Erntebindegarn,  
das entspricht 50% der abgelieferten Menge.“

Berlin, den 13. Mai 1952

Staatssekretariat  
Erfassung und Einkauf  
Streit  
Staatssekretär

Ministerium für  
Land- und Forstwirtschaft  
Scholz  
Minister

Ministerium für Leichtindustrie  
I. V.: Konzok  
Staatssekretär

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Preisverordnung Nr. 216.**

**Verordnung über die Festsetzung der Preise und  
Handelsspannen für kosmetische Erzeugnisse.**

**Vom 13. Mai 1952**

Zur Durchführung des § 5 Abs. 3 der Preisverordnung Nr. 216 vom 7. Dezember 1951 — Verordnung über die Festsetzung der Preise und Handelsspannen für kosmetische Erzeugnisse (GBl. S. 1175) wird auf Grund des § 4 der Verordnung vom 7. Dezember 1951 über die weitere Senkung von Preisen bei Lebensmitteln, Genußmitteln und Industriewaren (GBl. S. 1123) folgendes bestimmt:

§ 1  
Abgabepflicht, Höhe der Abgabe

(1) Soweit Hersteller von kosmetischen Waren diese unmittelbar an den Einzelhandel oder Verbraucher abgeben, ist die Sonderabgabe in Höhe von 5% des Großhandelsabgabepreises an das zuständige Finanzamt abzuführen (Sonderabgabe für kosmetische Waren).

(2) Als kosmetische Waren im Sinne des Abs. 1 gelten die in der Anlage zu § 1 der Preisverordnung Nr. 216 vom 7. Dezember 1951 (GBl. S. 1175) aufgeführten „kosmetischen Erzeugnisse“ einschl. der noch fehlenden Ergänzungen.

(3) Als Großhandelsabgabepreis im Sinne dieser Durchführungsbestimmung gilt der Preis, den der Hersteller dem Einzelhändler in Rechnung (§ 4) stellt, ohne Rücksicht darauf, ob in dem Preis ein Handelaufschlag für den Großhandel enthalten ist oder nicht.

(4) Die Sonderabgabe für kosmetische Waren ist eine Abgabe im Sinne des Abgabengesetzes vom 9. Februar 1950 (GBl. S. 130).

§ 2

Entstehung der Abgabenschuld, Abgabenschuldner

(1) Die Abgabenschuld entsteht im Zeitpunkt der Abgabe kosmetischer Waren an den Einzelhandel oder Verbraucher.

(2) Die Abgabenschuld entsteht nicht

- a) für Muster, die nach § 7 Abs. 2 der Preisverordnung Nr. 216 vom 7. Dezember 1951 (GBl. S. 1175) an den Handel abgegeben werden,
- b) für Proben, die zu Untersuchungs- und Prüfungszwecken entnommen oder abgegeben werden.

(3) Abgabenschuldner ist der Herstellungsbetrieb (Hersteller).

§ 3

Verhältnis zur Umsatzsteuer

Die Sonderabgabe für kosmetische Waren ist Teil des umsatzsteuerpflichtigen Entgelts.

§ 4

Rechnungszwang

Der Hersteller hat bei der Abgabe von kosmetischen Waren unmittelbar an den Einzelhändler eine Rechnung auszustellen, aus der Name und Wohnort des Abnehmers, der Tag der Abgabe, Art und Menge der abgegebenen kosmetischen Waren sowie der in Rechnung gestellte Preis ersichtlich sein müssen. Werden kosmetische Waren unmittelbar an Verbraucher abgegeben, genügen hierfür tägliche und fortlaufende Anschreibungen nach Art, Menge und den entsprechenden Großhandelsabgabepreisen.

§ 5

Abgabe einer Erklärung

(1) Der Abgabenschuldner hat die kosmetischen Waren, für die in einem Monat eine Abgabenschuld entstanden ist, bis zum 10. Tage des nächsten Monats dem zuständigen Finanzamt zur Abgabefestsetzung schriftlich anzumelden.

(2) In der Erklärung hat der Abgabenschuldner den geschuldeten Betrag selbst zu errechnen und den Wert der an die Arbeiter und Angestellten des Betriebes abgegebenen Waren (§ 7) besonders zu vermerken.

§ 6

Fälligkeit der Abgabe

Der Abgabenschuldner hat die Sonderabgabe un- auffordert spätestens am 15. Tage des Monats zu entrichten, der auf den Monat folgt, in dem die Abgabenschuld entstanden ist.

§ 7

Befreiung von der Abgabe

Kosmetische Waren, die vom Hersteller an seine Arbeiter und Angestellten zum eigenen Verbrauch